



Bauvorhaben Leimenfeld II.A5 bei Ringsheim Neubau Boardinghouse

Fachbeitrag Artenschutz



Freiburg, 03.12.2024

EPE

Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring

Stefan-Meier-Str.47

79104 Freiburg

Bearbeitung

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Tel.: Büro: 0761-48984042

Mobil: 0175/3779252

Mail: toth@epe-gutachten.de

www.epe-gutachten.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
3	METHODIK UND UNTERSUCHUNGSUMFANG	8
4	REPTILIEN	11
4.1	Bestand	11
4.2	Auswirkungen	11
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	11
4.4	Prüfung der Verbotstatbestände	11
4.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	12
5	VÖGEL	13
5.1	Bestand	13
5.2	Auswirkungen	14
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
5.4	CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	15
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	16
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	17
6	FLEDERMÄUSE	18
6.1	Bestand / Ergebnis	18
7	LITERATUR	19



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens	1
Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens (Quelle: Keller 27.08.2024)	1
Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018).....	3
Abbildung 4: Geltungsbereich des Bauvorhabens (Quelle Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW)	4
Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten Quelle: lubw.de	5
Abbildung 6: Blick auf Vorhabensfläche Richtung Norden/Westen im April 2024	5
Abbildung 7: Blick auf Vorhabensfläche Richtung Süden/Westen im April 2024.....	6
Abbildung 8: Blick auf Schuppen Richtung Westen im Juni 2024.....	6
Abbildung 9: Blick auf Ackerrandstreifen Richtung Norden im Juni 2024	7
Abbildung 10: Lage der Revierzentren 2024, planungsrelevante Arten lila Quelle Luftbild: lubw.de	14
Abbildung 11: Beispiel für die Anbringung der Nisthilfen (links Haussperling, rechts Halbhöhlenbrüter (Niststein)).....	16

1 Anlass

Planvorhaben

In Ringsheim ist auf den Flurstücken 5379 und 5380 der Neubau von Gebäuden mit zugehöriger Infrastruktur (Parkplätze, Zufahrten, Rettungswege etc.) sowie die Angle einer Versickerungsmulde geplant. Momentan werden die Flurstücke landwirtschaftlich genutzt.

Um das Planvorhaben umzusetzen muss eine Ackerfläche mit einem Ackerrandstreifen überbaut sowie ein Schuppen abgerissen werden. Der Baubeginn bzw. die Gesamtbaupzeit ist unbekannt.

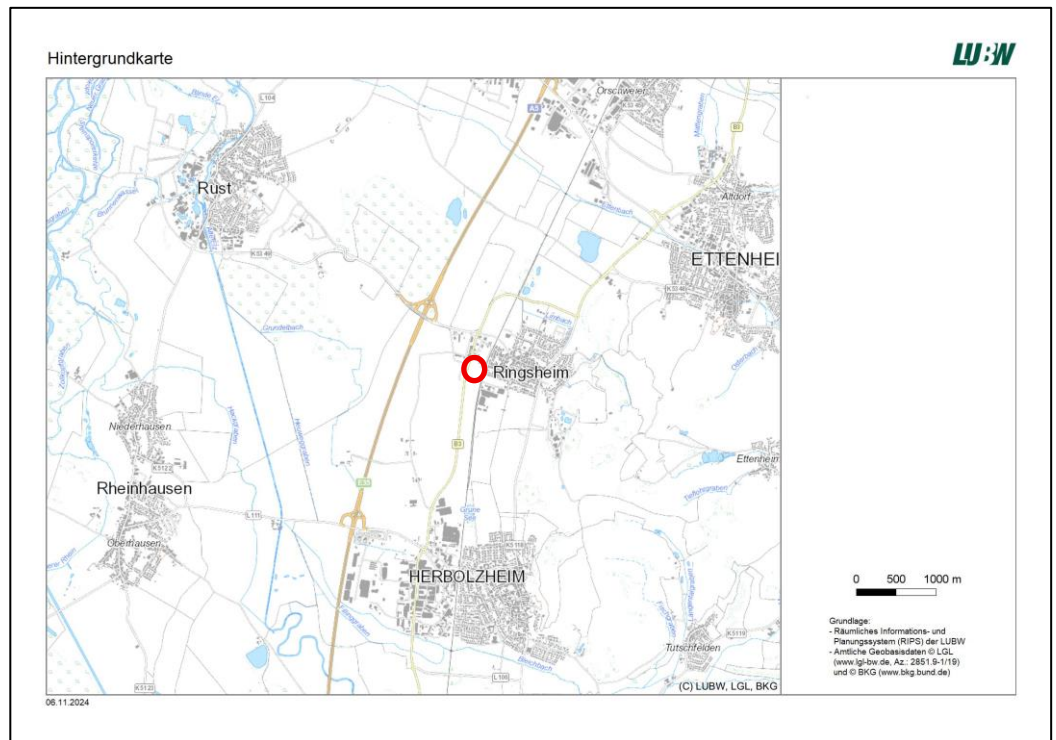


Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens

Bauvorhaben

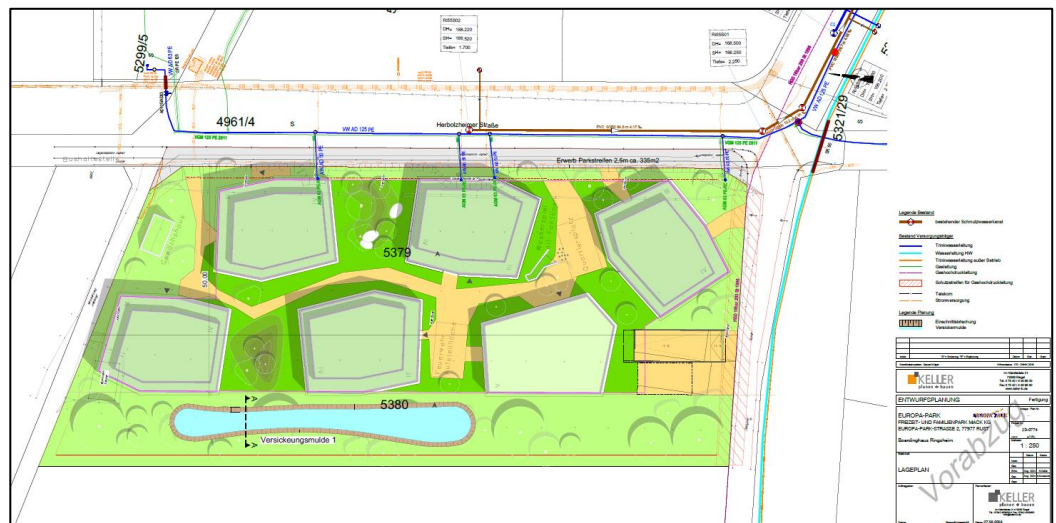


Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens (Quelle: Keller 27.08.2024)

Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Vorschriften angewiesen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

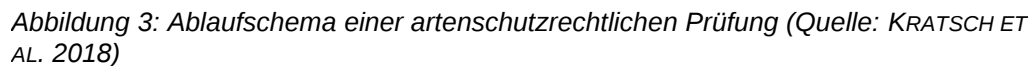
Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

Ablaufschema

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:



2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum

Das etwa 12000 m² große Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Ortsrandbereich von Ringsheim. Naturräumlich gesehen befindet sich das Untersuchungsgebiet in der „Offenburger Rheinebene“ (Naturraum-Nr. 210) bzw. in der Großlandschaft „Mittleres Oberrhein-Tiefland“ (Großlandschaft-Nr. 21) auf einer Höhe von ca. 170 m ü NN.



Abbildung 4: Geltungsbereich des Bauvorhabens (Quelle Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Kurz- beschreibung

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5379 und 5380. Diese wurde im Untersuchungsjahr 2024 landwirtschaftlich genutzt.

Die beiden Flst. bestehen größtenteils aus artenarmen, homogenen Ackerflächen. Am östlichen Rand des Flst. 5379 befindet sich ein etwa 2-3m breiter und ca. 100m langer mäßig artenreicher Ackerrandstreifen mit Beständen von Acker-Witwen-, Mohn- und Kornblume sowie Ruderal- und ausdauernder Grasvegetation. Am nördlichen Ende des Flst. 5380 bedient sich ein Schuppen.

Der Geltungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen (Norden, Westen, Süden) sowie Gewerbe- und Siedlungsbereichen (Osten) umgeben und bereits an das bestehende örtliche Straßennetz angeschlossen.

Schutzgebiete Innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanes sowie im räumlich-funktionalem Umfeld befinden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete (Abbildung 5).

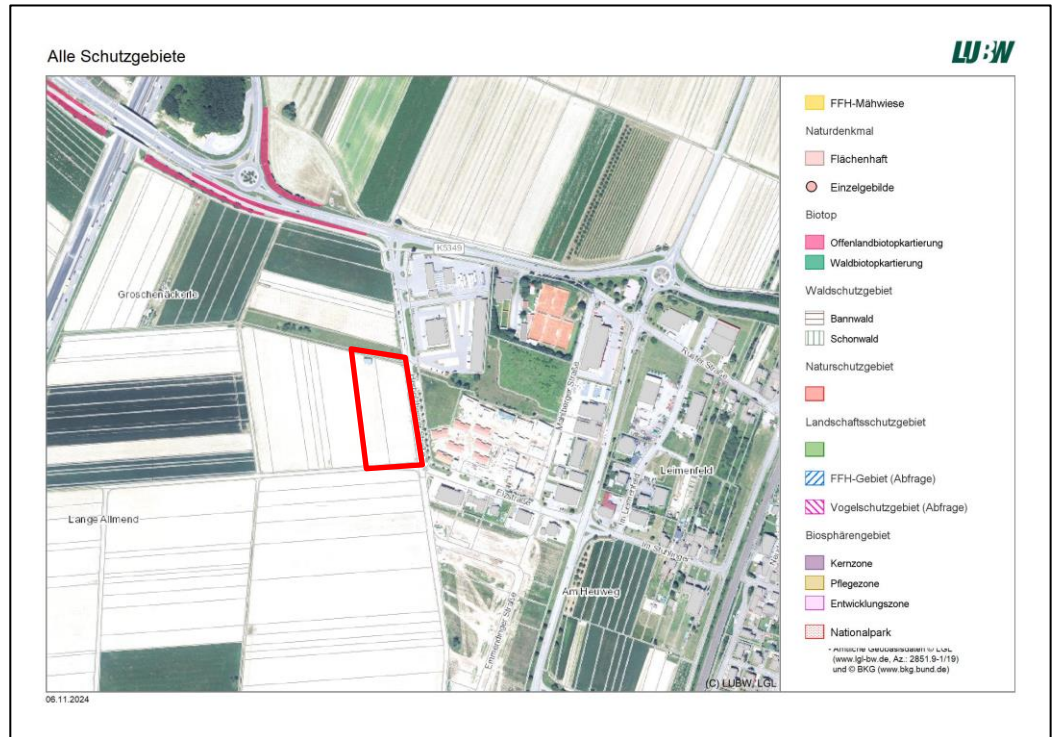


Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten Quelle: lubw.de

Fotostrecke



Abbildung 6: Blick auf Vorhabensfläche Richtung Norden/Westen im April 2024



Abbildung 7: Blick auf Vorhabensfläche Richtung Süden/Westen im April 2024



Abbildung 8: Blick auf Schuppen Richtung Westen im Juni 2024



Abbildung 9: Blick auf Ackerrandstreifen Richtung Norden im Juni 2024

3 Methodik und Untersuchungsumfang

Am 06.12.2023 erfolgte eine Strukturfassung des Untersuchungsgebietes. Die zusammengefasste Abschichtung wird im Folgenden dargestellt:

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitatsigenschaften, die von den Lebensraumansprüchen abweichen, und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Aquatische Lebewesen (Fische, Muscheln) bzw. unmittelbar an aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Amphibien, Libellen, Biber, Fischotter) sind für das UG aufgrund des Fehlens von Gewässern auszuschließen.

Am östlichen Randbereich des Ackers befindet sich eine mäßig artenreicher Ackerrandstreifen. Die eigentlichen Eingriffsfläche besteht aus einem artenarmen Acker mit einem einheitlichen Bestand der Anbaupflanzen. Ein Vorkommen von streng Tagfaltern, Heuschrecken und Laufkäfern ist daher aufgrund des geringen Lebensraumpotentials weitgehend auszuschließen. Im Rahmen der Kartierungen relevanter Artengruppen (Reptilien) wurde jedoch auf Arten besonderer Planungsrelevanz der genannten Artengruppen geachtet.

Sehr alte Baumbestände mit hohem Totholz- und Mulmanteil existieren im Eingriffsbereich nicht, so dass Beeinträchtigungen auf xylobionte Käfer, insbesondere der Anhang IV Art Heldbock sowie weiterer gefährdeter Arten wie Hirschkäfer und Scharlachkäfer ausgeschlossen werden können.

Anhand der vorgefundenen Strukturen bzw. der Vegetationsausprägung wurde ein zu erwartendes Artenspektrum definiert und der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse (Quartiere) sowie auf planungsrelevante Beibeobachtungen eingegrenzt. Insgesamt fanden sechs Untersuchungen im Jahr 2024 statt.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
06.12.2023	Allgemeine Strukturfassung	bewölkt, 5°C
06.03.2024	Erfassung Brutvögel, Quartierprüfung Fledermäuse	bedeckt, 6°C
17.04.2024	Erfassung Reptilien, Brutvögel, Quartierprüfung Fledermäuse	bewölkt, 16°C
30.04.2024	Erfassung Reptilien, Brutvögel, Quartierprüfung Fledermäuse	sonnig, 23°C
03.06.2024	Erfassung Reptilien, Brutvögel, Quartierprüfung Fledermäuse	heiter/wolkig, 18°C
17.06.2024	Erfassung Reptilien, Brutvögel, Quartierprüfung Fledermäuse	sonnig/leicht bewölkt, 22°C
22.07.2024	Erfassung Reptilien, Quartierprüfung Fledermäuse	heiter, 24°C

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten ggf. Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW (UDO - Umwelt-Daten und -Karten Online), des Zielartenkonzeptes sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER ET AL. 2007) sowie das Standardwerk der Säugetiere (BRAUN ET. AL 2005) herangezogen.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurde die Eingriffsfläche und seine Randbereiche an insgesamt fünf Terminen im Jahr 2024 langsam abgesprochen. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.



Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen im Zeitraum von März bis Anfang Juni 2024, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Bei heimlichen Brutvogelarten wurde zur Erfassung eine Klangtrappe benutzt.

Alle Vogelbeobachtungen wurden während der Kontrollen in die Tageskarte eingetragen. Nach Abschluss der Kartierungen wurden die Daten mit QGIS V.3.18.1 digitalisiert und die entsprechenden Revierkarten erstellt. Die verwendeten Abkürzungen der Vogelarten in den Revierkarten entsprechen dem Methodenstandard der DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten).

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK ET AL. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet gewertet.

Bei brutverdächtigen Vorkommen ist eine Brut zwar nicht sicher, solche Vorkommen werden jedoch im weiteren Verlauf auch wie Brutreviere gewertet und behandelt.

Fledermäuse

Spalten und Höhlungen an Gebäuden können von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Der Schuppen auf der Ackerfläche wurde auf Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere untersucht. Quartierstaugliche Spalten/Höhlen am Gebäude wurden während sechs Begehungen mit einer lichtstarken Taschenlampe (Fenix PD40, 3000 Lumen) auf Fledermausbesatz bzw. Fledermausspuren (z.B. Kot, Urinverfärbungen, Nahrungs- und Fellreste) überprüft.



**Tagfalter,
Heuschrecken,
Laufkäfer**

Im Rahmen der Kartierungen wurde auf Arten besonderer Planungsrelevanz der Tagfalter, Heuschrecken und Laufkäfer geachtet. Es konnten während der Begehungen keine relevanten Arten erfasst werden.



4 Reptilien

4.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2024 (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung die sonnenexponierten Saumbereiche im Geltungsbereich auf Reptilienvorkommen untersucht. Es wurden keine Reptilien innerhalb des UG festgestellt.

2023 wurden südlich vom Geltungsbereich einzelne Individuen der Mauereidechse nachgewiesen.

4.2 Auswirkungen

Die Strukturen sind im aktuellen Geltungsbereich nur am Saumbereich des Ackers potentiell für Mauereidechsen nutzbar. Dieser stellt aufgrund der vorgefundenen Eigenschaften ein Teillebensraum als Jagdhabitat dar. Überwinterungs- und Fortpflanzungsplätze befinden sich nicht in der Fläche.

Ein Einwandern der Art in den Vorhabensbereich aus dem südlich des Geltungsbereiches gelegenen Gebiet ist möglich. Somit können baubedingte Auswirkungen auf die Art nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Reptilienfauna entstehen nicht.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Allgemein

Da ein Einwandern der Art nicht ausgeschlossen werden kann, ist aus Gründen der Vorsichtsmaßnahme der Ackerrandstreifen vor Baubeginn in einem günstigen Zeitfenster zu entwerten.

Nach Beendigung der Baumaßnahme können die Tiere die Bereiche bzw. die neu entstehenden vertikalen Strukturen besiedeln.

Entwertung der Flächen

Um eine potentielle Tötung und Verletzung von Eidechsen zu vermeiden, muss der Ackerrandstreifen vor den allgemeinen Bautätigkeiten in der Aktivitätsphase der Tiere (März-Oktober) entsprechend entwertet werden.

Dies betrifft die Beseitigung aller Versteckmöglichkeiten sowie das bodennahe Mähen/Kurzhalten der Vegetation. Die Tiere werden die für sie unattraktiv hergestellten Flächen, mit fehlenden Deckungs- und Unterschlupfmöglichkeiten meiden.

Die Mäharbeiten müssen händisch mit einem Freischneider bei geeigneten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig, mindestens 12°C Lufttemperatur) durchgeführt werden.

4.4 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Aufgrund der festgelegten lebensraumentwertenden Maßnahmen in einem für Mauereidechsen günstigen Zeitfenster (März – Oktober) innerhalb der Mobilitätsphase



der Reptilien, kann ein direktes Töten bzw. die Verletzung des Tötungstatbestands ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Eine Störung während der Überwinterung bzw. Fortpflanzung findet nicht statt.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird demnach nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die Baumaßnahme werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien zerstört.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Innerhalb des Eingriffsbereiches wurden während der Erhebungen 2024 keine Reptilien nachgewiesen. 2023 wurden bei Erhebungen südlich des Geltungsbereiches einzelne Individuen der streng geschützten Mauereidechse nachgewiesen.

Da ein Einwandern der Art in den Vorhabensbereich nicht sicher ausgeschlossen werden kann sind aus Gründen der Prophylaxe die potentiell nutzbaren Lebensraumstrukturen (Ackerrandstreifen) vor Baubeginn innerhalb der Aktivitätsphase der Mauereidechse zu entwerten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Mauereidechse kann aufgrund der durchgeführten Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5 Vögel

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2024 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 15 Vogelarten registriert. Davon wurden 5 Arten als Brutvögel des erweiterten Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Innerhalb der geplanten Eingriffsflächen wurden keine Brutvögel festgestellt. Als Brutstätten wurden im weiteren Umfeld des Bauvorhabens Gebäude (Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe) und Ackerflächen (Feldlerche) bezogen (Abbildung 10).

Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan als streng geschützt. Der Rotmilan wird außerdem im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festgehalten. Diese streng geschützten Arten wurden jedoch lediglich bei Überflügen oder bei der Nahrungssuche im erweiterten Untersuchungsraum beobachtet.

Als Vögel mit besonderer Planungsrelevanz werden im Folgenden Arten gewertet, welche einen Gefährdungsstatus auf landesweiter oder bundesweiter Ebene der Roten Listen besitzen oder entsprechend des BNatSchG zu den streng zu schützenden Vögeln gezählt werden oder im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind.

Als Brutvögel des Untersuchungsgebiets mit besonderer Planungsrelevanz wurden Feldlerche, Haussperling und Rauchschwalbe gewertet. Entsprechend der aktuellen Roten Liste Deutschland (RYSLEV ET AL. 2020) stehen Haussperling und Rauchschwalbe auf der Vorwarnliste, der Star gilt als gefährdet. Gemäß der landesweiten Roten Liste Baden-Württemberg (KRAMER ET AL. 2022) steht der Haussperling auf der Vorwarnliste, Feldlerche und Rauchschwalbe werden als gefährdet eingestuft.

Im weiteren Umfeld des Bauvorhabens befinden sich weiterhin Brutreviere von Hausrotschwanz und Stieglitz. Diese Brutvögel sind allgemein häufig und besitzen weder auf landesweiter noch auf bundesweiter Ebene einen Gefährdungsstatus.

Weitere nicht näher erläuterte Arten (siehe Tabelle 2) nutzen das (erweiterte) Plangebiet nur zur gelegentlichen Nahrungssuche bzw. wurden akustisch aus weiter entfernten Bereichen registriert.

Tabelle 2: Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	*	*	b	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	*	*	b	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	*	*	b	
4	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	b	
5	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	b	
6	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	b	
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	*	*	b	
8	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	*	*	s	
9	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	*	*	b	
10	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	V	3	b	

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
11	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	*	*	b	
12	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	*	*	s	x
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	*	b	
14	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	b	
15	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	*	V	s	

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, Ü = Überquerende Art

RL D: Rote Liste Deutschland, Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg, KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Gefährungsgrad: * = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

§§: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14 s = streng geschützt, b = besonders geschützt

VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten X = Art des Artikel I.



Abbildung 10: Lage der Revierzentren 2024, planungsrelevante Arten lila Quelle Luftbild: lubw.de

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt.

Anlagebedingt erfolgen keine Verluste von Brutstätten, da keine Brutplätze überbaut oder anderweitig in Brutplätze eingegriffen wird. Der anlagebedingte Verlust von weitgehend artenarmen Nahrungshabitaten kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich bzw. höherwertig strukturierten Flächen als unerheblich eingestuft werden.

Betriebsbedingt kann es aufgrund des Anstiegs der geplanten Siedlungserweiterung zu einer leicht erhöhten Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna kommen. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind und diesbezüglich störungsresistent sind.

Baubedingt bzw. im Zuge der Baufeldeinrichtung erfolgen keine direkten Eingriffe in Bruthabitate. Die Brutvögel in den anliegenden Gewerbe- und Siedlungsflächen verlieren durch das Bauvorhaben keine Nistplätze. Sie werden ihre Brutstätten während der Brutzeit auch nicht räumen, da sie weitgehend mit den regelmäßigen Störungen durch den Menschen vertraut sind. Die Fluchtdistanzen zur Brutzeit liegen bei den besonders planungsrelevanten Arten Haussperling (5m), Rauchschwalbe (10m) und Feldlerche (20m) in ausreichendem Abstand zum Baugeschehen (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Somit können baubedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden. Durch die Baumaßnahme ergeben sich auf die Bauzeit befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte an einer durch Autoverkehr und allgemeinen Störungen vorbelasteten Stelle, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan sind nach BNatSchG streng geschützt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten weit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu verletzen sind zum Schutz der Vögel, die nachfolgenden Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ein Teil der baubedingten Auswirkungen lässt sich durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen auf das unumgängliche Minimum reduzieren.

Rückschnitt-/ Rodungsfristen	Sukzessionsgehölze, die sich zum Baubeginn evtl. im Baufeld befinden, müssen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.
---	--

5.4 CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Da in keine Brutstätten eingegriffen wird, werden keine CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Folgende Punkte sind als Vorschläge zu betrachten und würden den Vorhabensbereich strukturell aufzuwerten.

Vorschlag Herstellung Brutstrukturen	Für den bau -und anlagebedingten Flächenentzug sind Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) in den Randbereichen bzw. innerhalb der Flurstücksgrenzen durchzuführen. Hierdurch können die Strukturen im Vorhabensbereich entsprechend aufgewertet werden.
---	--

Nicht bebaubare Grundstückszwische sind möglichst als extensiv genutzte Grünflächen anzulegen und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) zu bepflanzen.

**Vorschlag
Anbringen
Nisthöhlen**

Um Brutplätze für Höhlen- für Halbhöhlenbrüter im neuen Gebäudebestand anzubieten (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) können relativ problemlos Halbhöhlenkästen in Form von Niststeinen (z.B. Typ Niststein) sowie Sperlingskoloniehäuser in die fertigen Außenfassaden eingearbeitet werden (vgl. Abbildung 11).

Die Nisthilfen sollten in etwa 3-5 m Höhe, in halbschattiger bis schattiger Lage und nicht zur Wetterseite hin angebracht werden. An sehr sonnigen Südfassaden dürfen die Nisthilfen nicht angebracht werden.



Abbildung 11: Beispiel für die Anbringung der Nisthilfen (links Haussperling, rechts Halbhöhlenbrüter (Niststein))

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

**§ 44 (1) 1
Tötungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch das Entfernen von Sukzessionsgehölzen in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes sicher ausgeschlossen werden. Zudem konnte im Eingriffsbereich kein Neststandort nachgewiesen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Stör- und Beunruhigungseffekte durch das Bauvorhaben beschränken sich auf den tatsächlichen Eingriffsbereich, da der Vorhabensbereich aufgrund der aktuellen Nutzung und die angrenzenden Verkehrs- und Gewerbebereiche vorbelastet ist. Aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass nur ein sehr geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.



**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Brutplatzverluste von streng geschützten bzw. Anhang I Arten sowie besonders geschützten Arten entstehen nicht. Fortpflanzungsstätten werden demnach nicht zerstört.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 15 Vogelarten registriert. Davon wurden 5 Arten im Umfeld des Untersuchungsgebietes als Brutvögel nachgewiesen. Innerhalb der Eingriffsflächen wurden keine Brutvögel festgestellt.

Um Verletzungen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG sicher zu vermeiden, sind Gehölzbeseitigungen (aufkommende Sukzession) außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich für die Vogelarten lediglich kleinere befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Bei Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Einhaltung der ausgewiesenen Bauflächen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 sicher ausgeschlossen werden.



6 Fledermäuse

6.1 Bestand / Ergebnis

Bestand Der vom Abriss betroffene Schuppen innerhalb der geplanten Bebauungsgrenzen wurde regelmäßig auf Fledermausbesatz überprüft. Während der Untersuchungen 2024 konnten keine Fledermäuse bzw. Spuren von Ihnen (Kot, Urinverfärbungen, Fellreste, Nahrungsreste, Todefunde) im Gebäude nachgewiesen werden.

Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich keine weiteren Strukturen mit Quartierpotential. Leitlinien sind in der Eingriffsfläche ebenfalls nicht vorhanden.

Ergebnis Quartiere können in den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat ist als wahrscheinlich einzustufen. Als Leitlinie besitzt der Vorhabensbereich aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung keine Bedeutung.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen infolge der geplanten Bebauung ist demzufolge nicht gegeben.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.



7 Literatur

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):** Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.
- HACHTEL, M. et al:** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M.:** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“. 2018.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022):** Rote Liste der Brutvögel Baden Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D.:** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009):** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie")
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie")
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112
- SKIBA, R. (2014):** Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.
- TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992.
- TRAUTNER, J.** Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 2020.

Internetquellen:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft>